



Erklärung zum Probeunterricht

Erkrankung während des Probeunterrichts

Bei Nichtbestehen des Probeunterrichts kann eine nachträglich mitgeteilte Erkrankung, welche nach Auffassung der Erziehungsberechtigten die Leistungsfähigkeit ihres Kindes beeinträchtigt hat, nicht berücksichtigt werden.

Bei rechtzeitig, also vor dem Zeitpunkt des jeweiligen Probeunterrichts, durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesener Erkrankung ist ein Nachtermin im Herbst möglich.

Nichtbestehen des Probeunterrichts

Schüler der Jgst. **4**, die im Übertrittszeugnis den Notendurchschnitt **2,66** aus D, M und HSU haben und den Probeunterricht an einem Gymnasium nicht bestehen, gefährden dadurch ihre Eignung für die Realschule nicht.

Schüler mit einem Notendurchschnitt von **3,00 und schlechter**, die im Probeunterricht in beiden Fächern die Note 4 erhalten haben und deren Erziehungsberechtigten die Aufnahme beantragen, werden an der Realschule aufgenommen.

Schüler mit einem Notendurchschnitt von **3,00 und schlechter**, die im Probeunterricht mindestens einmal die Note 5 erhalten haben, können am Nachtermin des Probeunterrichts an der Realschule teilnehmen.

.....
Name des Schülers:

Von dem Schreiben über die Erkrankung während des Probeunterrichts habe/n wir/ich Kenntnis genommen.

Nach Bestehen des Probeunterrichts beabsichtige/n wir/ich mein Kind an einem bayerischen Gymnasium anzumelden.

Im Falle eines Nichtbestehens des Probeunterrichts für das Gymnasium möchte/n wir/ich mein Kind an der Realschule

..... anmelden.

Lindau (B), den

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten